



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 11

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.38 und Add.1)]

71/160. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008, 65/4 vom 18. Oktober 2010, 67/17 vom 28. November 2012 und 69/6 vom 31. Oktober 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/296 vom 23. August 2013, in der sie den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 70/4 vom 26. Oktober 2015 über die Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Angelegenheit,

in Anerkennung des Beitrags, den der Sport zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele leistet, wie sie in ihren Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005 und 65/1 vom 22. September 2010 erklärte,

unter Hinweis darauf, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ unter anderem der Sport als wichtiger Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Multi-Akteur-Partnerschaften, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030, und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung voll auszuschöpfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Systems der Vereinten Nationen und seiner Landesprogramme sowie der Rolle der Mitgliedstaaten bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung,

¹ Resolution 70/1.



sowie anerkennend, wie wichtig Sport und körperliche Betätigung bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten² dargelegt,

ferner in Anerkennung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Körpererziehung und Sport und der Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten, einschließlich der von ihr verabschiedeten Erklärungen, sowie der für Juni 2017 nach Kasan (Russische Föderation) einberufenen sechsten Internationalen Konferenz als Forum, auf dem Verpflichtungen und Empfehlungen formuliert werden, um die pädagogische, kulturelle und soziale Dimension des Sports und der Leibeserziehung zu stärken, so auch im Rahmen der Agenda 2030,

in Anerkennung der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im November 2015 verkündeten überarbeiteten Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport,

davon Kenntnis nehmend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den 20. September zum Internationalen Tag des Universitätsports erklärte,

in Anerkennung der Olympischen Charta und der Tatsache, dass jede Form der Diskriminierung mit der Zugehörigkeit zur olympischen Bewegung unvereinbar ist,

unter Begrüßung der im April 2014 zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung, in der dazu aufgerufen wurde, die Anstrengungen im Rahmen sportbezogener Initiativen, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern, ebenso zu verstärken wie die vielen Partnerschaften, die Organisationen der Vereinten Nationen mit dem Komitee aufgebaut haben,

in Bekräftigung des unschätzbaren Beitrags, den die Olympische und die Paralympische Bewegung dazu leisten, Sport als ein einzigartiges Mittel zur Förderung von Frieden und Entwicklung einzusetzen, insbesondere durch das Ideal der Olympischen Waffenruhe, in Anerkennung der Chancen, die die bisherigen Olympischen und Paralympischen Spiele geboten haben, einschließlich der 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) veranstalteten Spiele, bei denen insbesondere die Jugend von dem Potenzial des Sports für die soziale Inklusion inspiriert wurde, sowie der im Februar 2016 in Lillehammer (Norwegen) veranstalteten Olympischen Jugendspiele, mit Anerkennung alle bevorstehenden Olympischen und Paralympischen Spiele begrüßend, insbesondere jene, die 2018 in Pyeongchang (Republik Korea), 2020 in Tokio und 2022 in Beijing abgehalten werden, sowie die Olympischen Jugendspiele, die 2018 in Buenos Aires und 2020 in Lausanne (Schweiz) veranstaltet werden, und mit der Aufforderung an künftige Gastgeber dieser Spiele sowie an andere Mitgliedstaaten, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Einhaltung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

in Anerkennung der Rolle der Paralympischen Bewegung bei der Herausstellung der Leistungen von Athletinnen und Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Förderung einer positiven Wahrnehmung und besseren Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sport und in der Gesellschaft,

sowie anerkennend, wie wichtig internationale, kontinentale und regionale Sportveranstaltungen für die Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden sind,

² Resolution 66/2, Anlage.

wie etwa die *Special Olympics World Games* (für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung), die *Deaflympics* (für Gehörlose), die Europaspiele, die Panamerikanischen Spiele und die Parapanamerikanischen Spiele, die Afrikaspiele, die Asienspiele, die Pazifikspiele, die Weltspiele der Nomaden und die Commonwealth-Spiele,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere für Teilnehmer aus Entwicklungsländern, weiter abzubauen,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³, in dem das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁴, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit durch Spiel und Sport betont wird,

sowie unter Hinweis auf die Artikel 1 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, in denen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen, und in der Erkenntnis, dass die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Sport zur vollen und gleichberechtigten Verwirklichung ihrer Menschenrechte sowie zur Achtung der ihnen innewohnenden Würde beiträgt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport⁶ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen) und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen und weiterzuentwickeln,

unter Hinweis auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und auf die Chancen, die diese Einheit im Rahmen ihres Mandats für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport, und die kontinuierliche Förderung der Frauen im Sport und bei Sportaktivitäten begrüßend, insbesondere die Unterstützung für ihre stetig steigende Beteiligung an Sportveranstaltungen, woraus sich Möglichkeiten für wirtschaftliche Entwicklung durch Sport ergeben,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung⁷ und das Ergebnisdokument⁸, die bei der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁹ ver-

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Resolution S-27/2, Anlage.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 2419, Nr. 43649. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

⁷ Resolution S-23/2, Anlage.

⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

abschiedet wurden, und auf die darin eingegangenen Verpflichtungen, die Chancengleichheit für Frauen und Mädchen im Bereich von Freizeit und Sport sowie bei der Teilnahme an sportlicher und körperlicher Betätigung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich was den Zugang, das Training, Wettkämpfe, die Bezahlung und Preise betrifft, zu gewährleisten,

unter Betonung der wichtigen Rolle produktiver öffentlich-privater Partnerschaften zur Finanzierung von Programmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, der institutionellen Entwicklung sowie der materiellen und sozialen Infrastrukturen,

in Anbetracht dessen, dass große internationale Sportveranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen und dass der verbindende und versöhnliche Charakter dieser Veranstaltungen geachtet werden soll,

1. *erklärt erneut*, dass der Sport ein wichtiger Ermöglicher der nachhaltigen Entwicklung ist, und anerkennt den zunehmenden Beitrag des Sports zur Verwirklichung von Entwicklung und Frieden, indem er Toleranz und Respekt fördert, zur Stärkung der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft und zu den Zielen der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung alle Chancen, die der Sport und seine Werte bieten, wirksam zu nutzen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: den Sport zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Friedens nutzen“¹⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen zur Nutzung des Sports als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden betrachtet wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen, besonderen politischen Missionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten der Entwicklung und des Friedens zu fördern und zur Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden im Bericht des Generalsekretärs¹¹ entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und stärkerer Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den

¹⁰ A/71/179.

¹¹ Ebd., Abschn. VII.

Entwicklungsprogrammen und -politiken, unter anderem in den Mechanismen zur Schaffung von Wachstum und Wohlstand;

c) Mobilisierung von Ressourcen, Programmgestaltung und Umsetzung: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, der Sportler und des Privatsektors, mit dem Ziel, effektive Programme mit nachhaltiger Wirkung zu schaffen und durchzuführen;

d) Nachweis der Wirkung und Weiterverfolgung: Förderung und Erleichterung von Überwachungs- und Evaluierungsinstrumenten, darunter Indikatoren, nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung und geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, auf der Grundlage von Standards, Indikatoren und Zielgrößen den Sport als festen Bestandteil bereichsübergreifender Entwicklungs- und Friedensstrategien zu fördern und Sport und Leibeserziehung stärker in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische und friedensfördernde Maßnahmen und Programme einzubinden sowie die Überwachung und Evaluierung solcher Strategien, Politikmaßnahmen und Programme zu gewährleisten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Maßnahmen und Programme im Bereich des Sports und der Leibeserziehung zu nutzen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Frauen und Mädchen stärker zur Selbstbestimmung zu befähigen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, auch weiterhin durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Verfahren sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung sportbezogener Programme die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

9. *ermutigt* die in Ziffer 4 genannten Interessenträger, den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zur Stärkung der Bildung, einschließlich der Leibeserziehung, von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung von Krankheiten, insbesondere nichtübertragbaren Krankheiten, und von Drogenmissbrauch, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen und Mädchen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens, zur Gewährleistung der Beteiligung aller ohne jegliche Diskriminierung, zur Förderung von Toleranz, gegenseitigem Verständnis und Respekt und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung zu betonen und voranzubringen;

10. *ermutigt* die Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften auszubauen und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Nutzung bewährter Verfahren und Mittel die sportliche und körperliche Betätigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen zur Einführung spezieller Gesundheits-, Jugend- und Sporttage, darunter bestimmten Sportarten gewidmete Tage, auf nationaler und lokaler Ebene, mit dem Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden zu fördern und eine Kultur des Sports in der Gesellschaft zu pflegen;
12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen, und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden aktuelle Informationen über institutionelle, politische und programmatische Entwicklungen zu übermitteln;
13. *unterstützt* die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports und die Mission des Internationalen Olympischen Komitees als federführende Organisation der olympischen Bewegung und die Mission des Internationalen Paralympischen Komitees als federführende Organisation der paralympischen Bewegung;
14. *legt* den an der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen beteiligten Stellen *nahe*, die anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹², zu achten und dabei in jeder Phase der Planung und Durchführung einer Veranstaltung andere diesbezüglich laufende Initiativen zu berücksichtigen, um den vielfältigen gesellschaftlichen Nutzen zu wahren, den die Austragung solcher Veranstaltungen bringen kann;
15. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁶ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind oder sie bisher nicht durchführen, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;
16. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, des Präsidenten der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und ermutigt die künftigen Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie die anderen Mitgliedstaaten, die wirksame Umsetzung der Waffenruhe zu unterstützen;
17. *weiß* die Führungsrolle zu *schätzen*, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen, indem er innovative Initiativen, wie etwa das Programm für junge Führungspersönlichkeiten, durchführt;
18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als wichtige Organisationseinheit in das Sekretariat

¹² A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; LGBL. 2013 Nr. 164; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL. 2012 II S. 1546; LGBL. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

eingegliedert wurde, wie im Bulletin des Generalsekretärs über die Organisation des Sekretariats der Vereinten Nationen¹⁴ vorgesehen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Mandat des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden beizubehalten und Anleitungen für die institutionelle Zukunft des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die sich zur Förderung des Sports als Mittel für Entwicklung und Frieden verpflichtet haben, sowie andere Interessenträger, wie etwa internationale Sportverbände, Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen, Sportvereine und -ligen, Stiftungen und den Privatsektor, insbesondere im Sportsektor tätige Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, das ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert wird, einzugehen, um dem Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die weitere Wahrnehmung seines Mandats und dem Büro die Fortführung seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, einschließlich seiner Unterstützung der Entwicklung von Maßnahmen und Programmen im Bereich des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden, und dem Büro und dem System der Vereinten Nationen insgesamt Finanzmittel zur Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung zu stellen;

21. *anerkennt* die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 1. Juli 2014 zu ihrer vierten Plenartagung zusammentrat, und ihrer thematischen Arbeitsgruppen für Sport und Menschen mit Behinderungen, Sport und Frieden, Sport und Gleichstellungsfragen, Sport und Gesundheit sowie Sport und Kinder- und Jugendentwicklung und bittet die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, sich der Internationalen Arbeitsgruppe als Beobachter anzuschließen und sie zu unterstützen;

22. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, ihre Zusammenarbeit in dieser Hinsicht weiter zu verstärken;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich der Gruppe der Freunde des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen, einer informellen Gruppe der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York und Genf, die als Plattform für die Pflege des Dialogs und die Erleichterung und Förderung der Integration des Sports zur Unterstützung der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen dient, und in dieser Gruppe mitzuwirken;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich über konkrete Initiativen für eine wirksamere Umsetzung der Olympischen Waffenruhe und über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten und der Arbeitsweise des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie anderer maßgeblicher Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und eine Übersicht über den Beitrag des Sports zur Umsetzung der Agenda 2030 und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen;

¹⁴ ST/SGB/2015/3.

25. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*64. Plenarsitzung
16. Dezember 2016*
